Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2017

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Manfred Schranz	ÖVP Fließ

ENTSCHULDIGT:

GR Anita Posch	ÖVP Fließ
EGR Josef Gfall	ÖVP Fließ

TAGESORDNUNG:

1.) **Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**
2.) **Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.12.2016**
3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**
4.) **Information durch den Bürgermeister**
5.) **Bericht des Überprüfungsausschusses vom 20.02.2017**
6.) **Jahresrechnung 2016 - Beratung und Beschlussfassung**
7.) **Grundangelegenheiten**
8.) **Raumordnungsangelegnheiten**
9.) **Verlängerung des Kontokorrentkredites**
10.) **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ über die Festsetzung einer Waldumlage**
11.) **Personalangelegnheiten**
12.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte einstimmig:

- **Anpassung der Stellplatzverordnung**
- **Auftragsvergaben**
- **Annahme des Fördervertrages LWL**

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.12.2016

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 22.12.2016 mit 13 Stimmen. 1 Gemeinderatsmitglied und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

Da im Anschluss an die Gemeinderatssitzung auch die Sitzung der Agrargemeinschaft Gemeindealmen Fließ stattfindet und die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2016 auf der Tagesordnung steht, nutzt der Alpgeschäftsführer Mag. Jäger Reinhold die Gelegenheit zu einem umfassenden Bericht über das vergangene Geschäftsjahr.

Er gibt Rechenschaft über die einzelnen Ausgabenposten und erklärt die Entwicklung auf der Einnahmenseite. Der Alpgeschäftsführer begründet das Zustandekommen des Almabganges. Die hohen Lohnkosten stehen in direktem Zusammenhang mit der Qualität des Personals. Weiters unterbreitet er Vorschläge zur Einsparung bei der einen oder anderen Position.

In seinen Ausführungen erläutert er die Gründe für den personellen Wechsel in der Kuhalpe Zanders und gibt Auskunft über das gesamte Personal für 2017. Ebenso hebt er die positive Entwicklung bei den Kuhzahlen (Anmeldungen 2017) hervor.

Abschließend bedankt er sich beim gesamten Gemeinderat für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die finanzielle Unterstützung

4.) Information durch den Bürgermeister

a) *Arbeiterpartie*
   - *Winterdienst*
   - *Arbeitsbeginn in der 2. Märzwoche (WVA-Bannholz, Leitplankensanierungen...)*

b) *Der Bürgermeister berichtet, dass Schlatter Anton ab dem 9. Mai die Arbeiterpartie verstärken wird.*

c) *Der Bürgermeister informiert, dass über ein Projekt der Universität Innsbruck die Aufnahme (Pläne...) des Knabl/Marthhauses erfolgen soll. Die Gemeinde hat die Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Studenten zu tragen.*

d) *Der Raumplaner der Gemeinde Fließ (Fa. Proalp) wurde von DI Lotz Andreas Übernommen. DI Falch Reinhard ist offiziell im Ruhestand arbeitet aber bei bereits begonnen Projekten noch mit.*

e) *Der Jagdpächter der Genossenschaftsjagd Fließ rechtes Innufer, Knabl Urban, hat die Abschusszahlen des Jahres 2016 schriftlich bekannt gegeben. Mit 27 Stück Rotwild und 84 Stück Rehwild wurden die Abschussquoten mit 112,5 % bzw. 120 % mehr als erfüllt.*

f) *Der Bürgermeister berichtet, dass Ende März bzw. Anfang April im Bereich Gogles eine Actionscene für einen Bollywoodfilm gedreht werden soll.*

5.) Bericht des Überprüfungsausschusses vom 20.02.2017

Der Gemeinderat nimmt den Bericht wie folgt zur Kenntnis:

Fließ, am 20.02.17
Beginn: 19:30 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuß

Anwesende: Knabl Günter
Jäger Alexander
Gigele Reinhold
Hann Myriam
Erhart Daniel

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand:	E	13.634.779,74	
	A	13.489.044,61	
	Stand	145.735,13	
KONTEN:	SPK Imst	947,50	03.01.2017
	RAIBA	93.001,98	17.02.2017
	Volksbank	27.179,47	15.02.2017
	BAWAG	24.606,18	13.02.2017
	GUTHABEN	145.735,13	

Prüfung der Jahresrechnung 2016

HAUSHALT:	**Ordentlicher Haushalt**	
	Einnahmenvorschreibung	9.110.705,37
	Ausgabenvorschreibung	8.962.921,39
	Ergebnis	147.783,98
	Voranschlag	0,00
	Ausserordentlicher Haushalt	
	Einnahmenvorschreibung	885.778,97
	Ausgabenvorschreibung	901.778,97
	Ergebnis	-16.000,00
	Voranschlag	0,00

Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:

	2016	2015	2014	
Grundsteuer A	**4.186,54**	4.187,13	4.048,87	0,0%
Grundsteuer B	**135.158,13**	137.865,95	129.359,45	-2,0%

Kommunalsteuer	**300.701,12**	272.011,79	257.996,33	10,5%
Getränkesteuer	**0,00**	0,00	0,00	
Vergnügungssteuer	**941,30**	949,50	1.000,10	-0,9%
Hundesteuer	**7.891,02**	7.562,82	6.804,60	4,3%
Verwaltungsabgaben	**14.643,51**	24.790,71	13.834,97	-40,9%
Sonstige Gemeindeabgaben (Mahnspesen...)	**2.673,96**	2.213,01	2.109,65	20,8%
Summe	**466.195,58**	449.580,91	415.153,97	**3,7%**

Weiter Einnahmen:

	2016	2015	2014	
Abg. Ertragsanteile	**2.618.524,25**	2.595.248,59	2.477.634,57	0,9%
Abg. nach der TBO (Erschließungskosten)	**213.952,50**	70.239,72	4.294,01	204,6%
Benützungsgeb. gemäß FAG	**965.114,23**	703.793,51	603.711,63	37,1%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	**1.156.211,77**	1.394.078,73	824.609,50	-17,1%
Sonstige Einn. aus wirtschaftl. Tätigkeit	**336.748,01**	296.069,69	235.430,75	13,7%
Lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse Beitr.)	**1.503.403,96**	1.183.456,50	1.287.218,58	27,0%
Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmen	**482.665,86**	525.767,16	309.979,44	-8,2%
Summe	**7.276.620,58**	6.768.653,90	5.742.878,48	**7,5%**
Summe fortdauernde Einnahmen	**7.742.816,16**	7.218.234,81	6.192.459,39	**7,3%**

Ausgaben:

	2016	2015	2014	
Bezüge der Organe	**70.432,86**	71.542,01	64.325,32	-1,6%
Personalaufwand	**1.652.636,37**	1.578.212,04	1.400.117,20	4,7%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	**164.005,66**	210.720,05	175.738,05	-22,2%
Sonstige Verwaltung u. Betriebsaufwand	**1.563.679,40**	1.591.129,54	1.134.210,30	-1,7%
Lfd. Transferzahlungen (KH, Schulen usw.)	**1.527.729,38**	1.471.279,93	1.445.379,54	3,8%
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	**482.665,86**	525.767,16	309.979,44	-8,2%
Zufuhr zu Rücklagen	**11,50**	11,85	48,24	-3,0%
Summe fortd. Ausgaben ohne Schuldend.	**5.461.161,03**	5.448.662,58	4.529.798,09	**0,2%**

Ermittlung der Finanzlage:

Summe fortdauernde Einnahmen	**7.742.816,16**	7.218.234,81	6.158.032,45	7,3%
minus Summe fortdauernde Ausgaben	**5.461.161,03**	5.448.662,58	4.529.798,09	0,2%
Bruttoergebnis der fortd. Gebarung	**2.281.655,13**	1.769.572,23	1.628.234,36	28,9%
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	**899.841,10**	905.312,12	740.973,52	-0,6%
Verschuldungsgrad in %	39,44	51,16	45,51	-22,9%
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	**1.381.814,03**	864.260,11	887.260,84	59,9%

Verschuldungsgrad:

2016	39,44 %
2015	51,16 %
2014	45,51 %
2013	40,41 %
2012	45,84 %

Anmerkung:

21 - 50 % mittlere Verschuldung
51 - 80 % starke Verschuldung
über 80 % Vollverschuldung

SCHULDENDIENST:

Kategorie I	(stehen keine Einnahmen gegenüber):	
	Stand 01.01.2016	1.505.539,07
	Zugang	220.000,00
	Tilgung	431.826,00
	Zins	12.306,42
	Stand 31.12.2016	1.293.713,07
Kategorie II		
	Stand 01.01.2016	9.595.385,04
	Zugang	0,00
	Tilgung	933.439,90
	Zins	77.371,78
	Stand 31.12.2015	8.661.945,14

Gesamtschulden	01.01.2016	11.100.924,11		
	31.12.2016	9.955.658,21	-€	1.145.265,90
Tilgung gesamt		1.365.265,90		
Zins gesamt		89.678,20		
Summe		1.454.944,10		
Zinsersätze gesamt		408.875,78		
Nettoaufwand		**1.046.068,32**		

PRO KOPF- VERSCHULDUNG:

2016	(3000 EW)	3.318,55
2015	(3000 EW)	3.700,31
2014	(3000 EW)	3.923,82
2013	(3000 EW)	2.937,47
2012	(3000 EW)	2.690,96
2011	(3000 EW)	2.715,95
2010	(3000 EW)	3.050,29
2009	(3000 EW)	3.274,96
2008	(3000 EW)	2.949,02
2007	(3000 EW)	2.721,42
2006	(3000 EW)	2.572,16
2005	(3000 EW)	2.665,49
2004	(3000 EW)	2.842,81
2003	(3000 EW)	2.971,64

RÜCKLAGEN:

Weideverbesserung	8.419,22
Betriebsmittel	84.259,02
Summe	92.678,24

EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND, LAND u. Gemeinden:

KAT-Fonds	11.684,00
Land Zuschuss Grundkauf	40.000,00
Landesfeuerwehrfonds + KAT FF-Fließ	59.994,00

BDZW Asphalt	70.000,00
Zuschuss LWL	90.189,24
BDZW Hauptschule	120.000,00
Zuschuss SchuKG Baufonds	26.030,00
Solarförderung GEZ	19.430,00
Entschädigung Tiwag	148.912,29
	586.239,53

RÜCKSTÄNDE: Die Rückstände wurden vom Überprüfungsausschuss durchgesehen.

Summe Rückstände:

	2016	2015	2014	2013
Wassergebühr	-31,72	15,86	1.409,70	118,83
Zählermiete	25,39	52,40	49,26	40,59
Kanalgebühr	-131,61	1.136,36	7.225,77	779,37
Grundsteuer A	1,45	4,80	4,00	5,15
Grundsteuer B	3.560,31	3.435,38	2.079,15	1.889,12
Abr. Heilbehelfe	223,34	-30,30	380,33	457,57
Kommunalsteuer	12.808,22	15.509,15	12.135,48	1.289,59
Hundesteuer	426,44	255,68	425,28	461,59
Sperrmüll	237,01	29,00	-34,91	0,00
Container Verkauf	9,36	86,29	55,86	30,27
Benützung Totenkapelle	0,00	0,00	0,00	0,00
Friedhofgebühr	115,22	210,13	226,19	130,01
Grabgebühr einmalig	0,00	0,00	297,20	0,00
Weidesteuer	0,00	1,45	7,25	4,35
Pachtgebühr u. Pauschalgebühr	-2,00	67,05	23,40	23,00
Tierseuchenbeitrag	-12,26	-1,00	45,75	57,50
Biomüll	1.384,82	795,34	448,80	820,65
Elternbeiträge	833,58	721,48	643,28	152,74
Meldebestätigungen	0,00	0,00	0,00	2,10
Bereitstellung Wasser	1.902,54	946,82	1.196,11	1.597,09
Bereitstellung Kanal	5.857,22	2.251,98	2.716,76	4.569,40
Kanalgebühr Pauschal	299,70	98,76	0,00	95,36
Grundgebühr Müll	2.299,15	2.814,48	534,20	2.099,03
Restmüll	724,40	467,34	474,62	117,33
Kanalgebühr Zählerabhängig	0,00	0,00	0,01	0,00
Mahngebühren/Säumniszuschlag	1.048,37	1.298,01	892,57	830,69
Kanalanschlußgebühr einmalig				
Wasseranschlußgebühr	18.030,53	4.739,94	0,00	3.888,22
Kanalanschlußgebühr laufend	90.072,98	35.793,73	18.456,63	34.348,99
Erschließungskosten	43.128,30	0,00	0,00	3.299,21
Summe Rückstände Personen	182.810,74	70.700,13	49.692,69	57.107,75
Ertragsanteile	168.355,26	198.924,66	176.637,67	191.631,20
Tierseuchenbeitrag Durchläufer	12,26	1,00	-45,75	-57,50
Schülertransp. Grundverk.			92.929,84	
Gesamtrückstände per 31.12.16	**351.178,26**	**269.625,79**	**319.214,45**	**248.681,45**
Rückstände Pers. per 31.12.16	**182.810,74**	**70.700,13**	**49.692,69**	**57.107,75**
noch nicht fällige Rückstände	**-89.323,85**	**-32.296,15**	**-11.420,12**	**-37.356,83**
	93.486,89	**38.403,98**	**38.272,57**	**19.750,92**
-> davon (derzeit) uneinbringlich	**-19.143,47**	**-14.446,96**	**-25.187,72**	**-7.978,61**
Summe	**74.343,42**	**23.957,02**	**13.084,85**	**11.772,31**

ÜBERSCHREITUNGEN/ABWEICHUNGEN:

Der Überprüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen und alle Abweichungen zum Voranschlag durch.
Die Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen (Voranschlagsgruppen)
kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande.
Jedoch sind alle Ausgabenüberschreitungen durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt.

ZUSAMMENFASSUNG:

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:
- die Überschreitungen zu genehmigen
- der Jahresrechnung zuzustimmen
- der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende: 21.00 Uhr

Der Obmann:
GR Knabl Günter

6.) Jahresrechnung 2016 - Beratung und Beschlussfassung

Die Finanzverwalter Erhart Daniel und Hann Myriam tragen den Rechnungsabschluss 2016 wie folgt vor:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	9.110.705,37
Ausgabenvorschreibung	€	8.962.921,39
Jahresergebnis	**€**	**147.783,98**

Einnahmenabstattung	€	9.029.152,90
Ausgabenabstattung	€	9.143.832,36
Kassen(fehl)bestand	€	-114.679,46
Einnahmenrückstände	€	351.178,26
Zwischensumme	€	236.498,80
Ausgabenrückstände	€	88.714,82
Jahresergebnis	**€**	**147.783,98**

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	885.778,97
Ausgabenvorschreibung	€	901.778,97
Jahresergebnis	**€**	**-16.000,00**

Einnahmenabstattung	€	901.778,97
Ausgabenabstattung	€	855.664,48
Kassen(fehl)bestand	€	46.114,49
Einnahmenrückstände	€	0,00
Zwischensumme	€	46.114,49
Ausgabenrückstände	€	62.114,49

Jahresergebnis	€	**-16.000,00**

Gesamtübersicht über den OH.

		Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	€	26.184,39	503.604,49
öffentl. Ordnung u. Sicherheit	€	182.180,91	302.549,64
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€	645.199,27	1.442.333,45
Kunst, Kultur und Kultus	€	24.240,28	135.674,01
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€	73.046,86	504.095,92
Gesundheit	€	69.619,87	690.878,95
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€	556.653,55	881.332,29
Wirtschaftsförderung	€	4.695,00	138.873,30
Dienstleistungen	€	3.018.005,36	3.340.066,92
Finanzwirtschaft	€	4.335.022,25	1.023.512,42
Summe ohne Abwicklung Vorjahr	€	8.934.847,74	8.962.921,39

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

		Einnahmen	Ausgaben
Freiraumklasse u. Heizung	€		271.611,86
Einrichtungsgegenstände Physiksaal, Küche	€		64.787,63
Vergütungen	€		17.912,61
Bedarfszuweisung	€	120.000,00	
Zuschuss SchuKG-Baufonds	€	26.030,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	208.282,10	
Summe	€	**354.312,10**	**354.312,10**

		Einnahmen	Ausgaben
Grundkauf Juen Konrad	€		235.256,85
Darlehen	€	220.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	15.256,85	
Summe	€	**235.256,85**	**235.256,85**

		Einnahmen	Ausgaben
Gewerbepark Nesselgarten Neubau Halle	€		33.961,29
Vergütungen	€		2.671,84
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	36.633,13	
Summe	€	**36.633,13**	**36.633,13**

		Einnahmen	Ausgaben
WVA Bannholz	€		5.432,30
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	5.432,30	
Summe	€	**5.432,30**	**5.432,30**

		Einnahmen	Ausgaben
Kanalsanierung Dorf Rechnungsergebnis VJ	€		16.000,00
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	0,00	
Summe	€	**0,00**	**16.000,00**

		Einnahmen	Ausgaben
Neubau Gemeindezentrum	€		-75.443,07
Einrichtungsgegenstände	€		2.171,32
Tilgung Zwischenfinanzierungsdarlehen	€		299.103,00
Vergütungen	€		28.313,34
Sonstige Einnahmen	€	18.491,82	
Solarförderung	€	19.430,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	216.222,77	
Summe	€	**254.144,59**	**254.144,59**

Der Bürgermeister erläutert die Jahresrechnung 2016. Er hebt die positive Zinsentwicklung der letzten Jahre, die Steigerung bei der Kommunalsteuer, die fixen Einnahmen aus der Vermietung von Gewerbeflächen und den daraus resultierenden niedrigen Verschuldungsgrad hervor.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. Er wird bei diesem Tagesordnungspunkt nicht von einem Ersatzmitglied vertreten.
Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2016 in der Zeit von 09.02.2017 bis 23.02.2017 (kundgemacht vom 01.02.2017 bis 24.02.2017) nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme" im Gemeindeamt aufgelegen ist. Weiters wurde dieser am 20.02.2017 vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft.

Er stellt den Rechnungsabschluss 2016 nochmals zur Diskussion.

Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:

1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat alle Ausgabenüberschreitungen im Block einstimmig (14 Stimmen).

2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2016 in seinem gesamten Umfang einstimmig (14 Stimmen).

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2016 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2016 einstimmig gegeben.
Der Vizebürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates beim Bürgermeister und bei der gesamten Gemeindeverwaltung (Gemeindekassa) für die Bemühungen, die Sparsamkeit und die saubere Verwaltung. Er lobt den sehr niedrigen Verschuldungsgrad und die bemerkenswerte Schuldentilgung. Er dankt dem Bürgermeister für die erhaltenen Zuschüsse und Förderungen. Besonders unterstreicht er das sehr gute Nettoergebnis, das die Basis für weitere Investitionen darstellt.

Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.

Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung und beim gesamten Gemeinderat für die gute und gemeinsame Arbeit, die Einstimmigkeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2016 für den Substanzwert der Gemeindegut-sagrargemeinschaft Gemeindewald Fließ wie folgt einstimmig.

GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT

JAHRESRECHNUNG **2016** und VORANSCHLAG **2017** (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)

VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT

Kt.	Bezeichnung	(a) Anfangsbestand		(b) Endbestand	
Nr.	BESTANDSKONTEN	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
12	Finanzamt Zahllast				
20	Handkasse				
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten				
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher,Wertpapiere...)				
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kaution)				
24	Forderungen (gewährte Darlehen)				
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.				
31	Sonstige Verbindlichkeiten				
	Summe Aktiva/Passiva	-	-	-	
	Saldo	-		-	

VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT

VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT

Kt.	Bezeichnung	Erfolgsübersicht 2016		(a) Soll-VA 2016		(b) Geplant 2017	
Nr.	ERFOLGSKONTEN	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit						
41	Jagd, Fischerei						
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		6.500,04				6.500,(
43	Zinserträge						
44	Grundverkauf						
45	Beihilfen, Förderungen						20.000,(
46	Schotterabbau, Steinbruch						
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)						
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst.,...)						
51	Jagd, Fischerei						
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten						
53	Bankzinsen, Bankspesen						
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	241,30				20.200,00	
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)					500,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialseilbahnen, ...)						
57	Versicherungen	549,69				600,00	
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	5.637,89				5.200,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	1.266,91				1.300,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben					200,00	
61	Bewirtschaftungsabgeltung (§ 36i TFLG 1996)						
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)						
63							
64							
65							

66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	7.695,79	6.500,04	-	-	28.000,00	26.500,0
	Gewinn/Verlust	- 1.195,75		-		- 1.500,00	

IX. Verprobung - Differenzberechnung

A	Anfangsbestand	-		
B	zuzüglich Summe Einnahmen	6.500,04	Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)	
C	abzüglich Summe Ausgaben	7.695,79	Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)	1.195,
D	**Endbestand**	- 1.195,75	**Differenz**	1.195,

X. Zusatzangaben

E	Im Folgejahr veranschlagte Kredittilgung in €			
F	Es existiert ein Bewirtschaftungsübereinkommen	Ja	Nein	Nicht Zutreffendes ist zu streichen
G	Datum Rechnungsprüfung	20.02.2017		
H	Datum Gemeinderatsbeschluss	24.02.2017		
I	Geldvermögen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			
J	Forderungen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			
K	Verbindlichkeiten des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:			

7.) Grundangelegenheiten

7.1.) Grundkauf Gp. 1430/5 - Streng Liegenschaftsverwaltungs GmbH

Ing. Waltle Thomas, von der Streng Liegenschaftsverwaltungs GmbH. hat der Gemeinde die Gp. 1430/5 zum Kauf angeboten. Als Kaufpreis verlangt er € 45,--/m². Das Grundstück hat eine Größe von 826 m². Es ergibt sich somit ein Kaufpreis von € 37.170,--. Ein Teil dieses Grundstückes könnte ohne großen Aufwand als Pendlerparkplatz genutzt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück Gp. 1430/5 von der Streng Liegenschaftsverwaltungs GmbH. zu kaufen. Das Grundstück hat eine Größe von 826 m². Es ergibt sich somit ein Kaufpreis von € 37.170,-- (€ 45,--). Die Kosten für die Vertragserstellung sind von der Gemeinde zu tragen. Die Immobilienertragssteuer ist Sache des Verkäufers.

7.2.) Baurechtsvertrag Finazzer GmbH

Das Baurecht entsteht mit Eintragung im Grundbuch. Das Recht der Nutzung und Errichtung von Gebäuden durch die Baurechtsberechtigte wurde bereits beginnend mit 01.01.2017 vereinbart. Das Baurecht wird beginnend mit 01.01.2017 auf die Dauer von 30 Jahren vereinbart, sodass es am 31.12.2046 endet.

Als Baurechtszins vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag von **€ 9.096,50** (inkl. einer allfälligen gesetzlichen USt), jährlich. Die Zahlung des Baurechtszinses ist bis zum 01.02. eines jeden Jahres, erstmals somit am 01.02.2017, an die Baurechtsbestellerin auf ein von dieser zu benennen-

des Konto, zu leisten. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ausdrücklich vereinbart.

Nach Beendigung des Baurechtes hat die Baurechtsbestellerin die Wahl, ob das Bauwerk in das Eigentum der Baurechtsbestellerin übergeht oder ob das Bauwerk von der Baurechtsberechtigten sach- und fachgerecht abzutragen und der ursprüngliche Zustand des Gst-Nr. 6532, als asphaltierte Fläche, wiederum herzustellen ist.

Die Baurechtsberechtigte wird derzeit, auf dem Gst-Nr. 6532 in der hiefür neuer öffneten Grundbuchseinlage ein Übungsareal für den Betrieb einer Fahrschule, sowie an der Oberfläche befindliche Garagenabstellplätze für LKW, PKW und sonstige Kraftfahrzeuge errichten.
Zudem ist die Baurechtsberechtigte berechtigt, jede andere Bebauung, welche der Flächenwidmung des Gst-Nr. 6532 in der hiefür neu eröffneten Grundbuchseinlage entspricht, zu bebauen. Die Errichtung der Bauwerke darf nur nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften, insbesondere der Tiroler Bauordnung und den technischen Bauvorschriften, erfolgen und muss entsprechend diesen Bestimmungen ausgeführt sein, wobei die Bauwerke bzw. sonstigen baulichen Anlagen als Zubehör des Baurechtes im Eigentum der Baurechtsberechtigten bleiben. Der Baurechtsberechtigten kommt somit die Dispositionsfreiheit über diese Bauwerke im Rahmen der Gesetze und dieses Vertrages zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit der Fa. Finazzer GmbH, vertreten durch Finazzer Marco einen Baurechtsvertrag für das neu gebildete Grundstück Gp. 6532 abzuschließen.
Das Baurecht wird beginnend mit 01.01.2017 auf die Dauer von 30 Jahren vereinbart, sodass es am 31.12.2046 endet. Als Baurechtszins wird ein Betrag von **€ 9.096,50** (inkl. einer allfälligen gesetzlichen USt), jährlich, vereinbart. Die Zahlung des Baurechtszinses ist bis zum 01.02. eines jeden Jahres fällig.

7.3.) Grundverkauf Bock Harald und Susanne

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 947/18 lt. Vermessungsurkunde 1526/17, Vermessung LEST, an die Eheleute Bock Harald und Susanne mit 14 Stimmen (1 Enthaltung wegen Befangenheit). Weiters beschließt der Gemeinderat die Einräumung einer Dienstbarkeit zur unterirdischen Verbauung einer Teilfläche. Der Kaufpreis für die Verkaufsfläche von 66 m² beträgt € 6.316,20 (€ 95,707m²). Der Preis für die Abgeltung der Dienstbarkeit beträgt € 804,00 (60 % des Grundpreises). Die Kosten für die Vermessung und die Vertragserstellung gehen zu Lasten der Käufer.

7.4.) Errichtung eines Salzsilos in Piller

Der Bürgermeister informiert, dass die Landesstraßenverwaltung im Bereich der Pumpstation Fuchsmoos (Gp. 6215) einen Salzsilo errichten möchte. Der Gemeinderat stimmt diesem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Bedingung ist, dass auch ein entsprechender Splittsilo für die Gemeinde Platz findet. Die Errichtung dieser Silos sollte gemeinsam erfolgen.

7.5.) Grundkauf Walch Rupert - Siedlung Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Walch Rupert im Bereich der Siedlung Hochgallmigg ein weiteres Baugrundstück zu verkaufen. Das Grundstück liegt nordwestlich seines Wohnhauses und soll eine Größe von ca. 300 m² haben (aus Gp. 2425/1). Der Kaufpreis beträgt € 38,32/m². Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.6.) Grundtausch Privatstiftung Familie Pöll - 2. Teil

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundtausch mit der Privatstiftung Familie Pöll endgültig abzuschließen. Nachdem die Zufahrt zum Schloss mit § 15 TLiegTeilG in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen wurde, kann auch die neu gebildete Gp. 6518 in das Eigentum der Privatstiftung Familie Pöll übertragen werden. Wichtig dabei ist, dass für die verlegten Versorgungsleitungen eine entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt wird.

7.7.) Schmid Klaus - Grundtausch/Grundkauf/Dienstbarkeit

Mag. Schmid Klaus beabsichtigt entlang seiner Grundgrenze Gp. 942/6 eine Einfriedungsmauer zu errichten. In diesem Zusammenhang sollten auch die „Altlasten" bereinigt werden. Das Wirtschaftsgebäude der Familie Schmid steht teilweise auf Gemeindegrund. Ein Verkauf (unter bestimmten Bedingungen) bzw. die Einräumung einer Dienstbarkeit ist möglich. Gleichzeitig wäre es sinnvoll die Silberplan-Straße (Gp. 5508/1) im Bereich der Brücke oberhalb von Walch Norbert zu verbreitern. Da diese Angelegenheit relativ dringend ist, beschließt der Gemeinderat einstimmig den Bürgermeister zu beauftragen mit Mag. Schmid die entsprechenden Verhandlungen zu führen und das Gesamtprojekt zu einem Abschluss zu bringen.

7.8.) Grundkauf Jäger Alois jun.

Jäger Alois jun. möchte im Bereich westlich seines Wohnhauses eine Teilfläche kaufen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Antrag an den Bauausschuss zur Vorberatung zu übertragen.

7.9.) Übereinkommen mit der TIGAS

Der Gemeinderat beschließt das Übereinkommen mit der TIGAS wie folgt einstimmig:

ÜBEREINKOMMEN
betreffend die Mitlegung von
LWL-Schutzrohren

abgeschlossen zwischen

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
FN 33547i
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck,
(in der Folge „**NETZBETREIBER**")

einerseits, und

der Gemeinde/ der rechts- und geschäftsfähige Kooperation von betroffenen Gemeinden | dem gemeindeeigenen Unternehmen Fließ

(in der Folge „**MITLEGUNGSPARTNER**")

andererseits wie folgt:

Dieses Übereinkommen gilt für Mitlegungen von LWL-Schutzrohren des MITLEGUNGSPARTNERS in der Künette des NETZBETREIBERS zur Strom-, Erdgas- oder Fernwärmeleitungsverlegung im Gemeindegebiet von **Fließ** betreffend das Projekt Flächenversorgung (in der Folge „PROJEKT"). Der Projektumfang und die Projektdetails ergeben sich aus Anhang ./1.

Der NETZBETREIBER ermöglicht dem MITLEGUNGSPARTNER die Mitlegung gemäß Anhang ./2. Die allgemeinen technischen Erfordernisse für die Mitlegung und die Leistungen des NETZBETREIBERS zur Herstellung der Regelkünette sind in Anhang ./3 beschrieben.

Dem MITLEGUNGSPARTNER wird für die Mitlegung der LWL-Schutzrohre in der Regelkünette kein Entgelt in Rechnung gestellt. Im Gegenzug räumt der MITLEGUNGSPARTNER dem NETZBETREIBER bzw. anderen TIWAG-Konzernunternehmen ein kostenloses Nutzungsrecht an Glasfasern, die vom MITLEGUNGSPARTNER in die mitverlegten LWL-Schutzrohre eingebracht werden, nach Maßgabe von Anhang ./4 ein.

Für Sonderbauwerke (Brückenaufhängungen, Wasserquerungen, Unterpressungen, gesteuerte Horizontalbohrungen etc.) werden allenfalls zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien erforderlich.

Von den Gemeinschaftstrassen laut PROJEKT abzweigende LWL-Schutzrohre/Kabelstrecken sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens und sind vom MITLEGUNGSPARTNER bei dem in Anhang ./1 genannten Bauunternehmen („BAUUNTERNEHMEN") getrennt in Auftrag zu geben; das PROJEKT darf dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dessen ungeachtet bedürfen Maßnahmen des MITLEGUNGSPARTNERS welche das PROJEKT beeinträchtigen könnten, der Zustimmung des NETZBETREIBERS.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung wechselseitig auf ihre jeweiligen Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Die Einzelrechtsnachfolge in Rechte und Pflichten einer Partei aus diesem Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge einschließlich des Abgehens vom Schriftformgebot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere, insbesondere notarielle Form erforderlich sein sollte.

Durch die Ungültigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Wert der Leistungen, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens in keiner Weise berührt. Eine unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung dieses Übereinkommens gilt – soweit gesetzlich zulässig – durch eine solche rechtswirksame, gültige, durchsetzbare und kommerziell tragbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem von den Vertragsparteien rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten aller Art, insbesondere die Kosten eigener Berater der Vertragsparteien werden von diesen jeweils selbst getragen.

Der MITLEGUNGSPARTNER trägt die Steuern, Abgaben oder Gebühren, soweit diese aus der Bereitstellung der vertraglich eingeräumten Nutzungen entstehen.

Dieses Übereinkommen tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft. Das Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die Vertragsparteien bestimmt ist. Dieses Übereinkommen unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen ist das jeweils wertzuständige Gericht für Handelssachen in Innsbruck, Österreich.

Rechtserhebliche Mitteilungen nach diesem Übereinkommen an die andere Vertragspartei haben vorbehaltlich der Regelungen zum Hauptansprechpartner gemäß Anhang ./4 an die unten angeführten Adressen zu erfolgen. Mitteilungen sind, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, per Einschreiben, per Telefax oder mit elektronischer Post, die mit elektronischer Signatur iSd Signaturgesetzes versehen ist, zu übermitteln.

Alle Mitteilungen an den NETZBETREIBER im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck
Faxnummer: +43 512 581084 - 4150
E-Mail: office@TIGAS.at

Alle Mitteilungen an den MITLEGUNGSPARTNER im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Gemeinde Fließ
Dorf 120
6521 Fließ
Fax: +43 5449 5234 21
E-Mail: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer in diesem Punkt genannten Anschriften oder Kontaktdetails insbesondere auch beim Wechsel vom NETZBETREIBER auf einen anderen NUTZUNGSBERECHTIGTEN der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die vorstehend genannten oder nach den Bestimmungen dieses Punktes geänderten Daten bis zur korrekten Mitteilung der Änderung weiter gültig bleiben.

Die nachstehenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Übereinkommens:

Anhang ./1	Projektumfang und die Projektdetails
Anhang ./2	Bestimmungen zur Mitlegung
Anhang ./3	Allgemeine technische Erfordernisse für die Mitlegung und Leistungen des NETZBETREIBERS zur Herstellung der Regelkünette
Anhang ./4	Glasfaser-Nutzungsrecht

Für den NETZBETREIBER:

....

Ort, Datum Unterschrift

Für den MITLEGUNGSPARTNER:

....

Ort, Datum Unterschrift

7.10.) Aushubdeponie Prutz/Pontlatz

Im Bereich Pontlatz soll direkt an der Gemeindegrenze zu Fließ eine Aushubdeponie errichtet werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde Fließ in zweifacher Hinsicht betroffen. Die Deponie ragt teilweise in das Gemeindegebiet von Fließ (Grundbesitz). Die Zufahrt zur geplanten Deponie ist nur über

die Pontlatzbrücke möglich. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bürgermeister zu beauftragen bei der Deponieverhandlung die Interessen der Gemeinde zu formulieren.

- Der Beitrag für die Gemeinde Fließ ist nach betroffener Fläche bzw. nach Schüttvolumen anteilig (gleich wie Gemeinde Prutz) auszubezahlen.
- Für eine längerfristige Überfahrung der Pontlatzbrücke ist eine eigene Vereinbarung mit den betroffenen Frächtern abzuschließen.

8.) Raumordnungsangelegnheiten

8.1.) Erlassung des Bebauungsplanes „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3" und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 – Santer".

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3"
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 – Santer".

- Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

  Frau Santer Melissa beabsichtigt auf der erworbenen Gp. 3576/5 im Siedlungsgebiet Eichholz des Weilers File ein Wohnhaus zu errichten. Dabei werden jedoch die gesetzlich geforderten Mindestabstände zum westlich angrenzenden Nachbargrundstück 3574/12 unterschritten, welches sich im Eigentum von Familie Geisler Lothar und Jasmin befindet sowie bereits bebaut ist. Auf der Gp. 3574/12 besteht seit 26.03.2012 der rechtskräftige Bebauungsplan „B45 File 2 – Siedlung Eichholz 2" sowie der ergänzende Bebauungsplan „B45/E3 File 2 – Siedlung Eichholz 2 – Geisler". Ursprünglich ist mit dem allgemeinen Bebauungsplan „A45 File 2 – Siedlung Eichholz 2" im Bereich der Gpn. 3574/9, 3574/10, 3574/11, 3574/12 und 3576/5 sowie Teilflächen der Gpn. 3574/1, 3576/3, 3576/4 und 5585 unter anderem die besondere Bauweise festgelegt worden, um auch im zweiten Teilbereich des Siedlungsgebietes Eichholz die Grundlage für eine verdichtete und bodensparende Bebauung zu schaffen. Seit 01.01.2016 ist dieser allgemeine Bebauungplan jedoch per Gesetz außer Kraft. Mit der Erlassung eines neuen Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3576/5 soll wieder die besondere Bauweise festgelegt werden, um eine verdichtete Bebauung wie im übrigen Siedlungsgebiet Eichholz zu ermöglichen.

  Als Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dienen vor allem die vorhandenen Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planers Bmstr. Rainer Dietmar vom 07.12.2016. Das beabsichtigte Bauvorhaben ist ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.

- Lage des Planungsgebietes:

  Das Planungsgebiet liegt am östlichen Rand des verdichteten Siedlungsgebietes Eichholz im Weiler File.

- Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 01.10.2015.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planers Bmstr. Rainer Dietmar mit dem Plandatum 07.12.2016.
- Telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde und dem Planer.

- Widmung:

  Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist der vom Planungsgebiet umfasste Bauplatz Gp. 3576/5 zur Gänze als Bauland der Kategorie Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

- Verkehrsmäßige Erschließung:

  Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5585, die am südlichen Planungsgebietsrand vorbeiführt.

- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

  Die vom Planungsgebiet umfasste Gp. 3576/5 ist derzeit noch unbebaut, ebenso wie die nördlich und östlich angrenzenden Gpn. 3576/3 und 3576/4. Auf den westlich anschließenden Grundstücken bestehen bereits Wohngebäude, wobei es sich um einen verdichteten Baubestand handelt.

- Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

  Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilten raumrelevanten Bereiches, wobei sich das Planungsgebiet im Bereich eines großzügig ausgewiesenen blauen Vorbehaltsbereiches – Sicherstellung der Schutzfunktion befindet. Im Flächenwidmungsplan ist eine nördliche Teilfläche der Gp. 3576/5 zudem als „Wald" kenntlich gemacht. Laut Orthofoto befindet sich jedoch im Bereich der betreffenden Grundparzelle keine Waldfläche. Nach Auskunft der Gemeinde Fließ liegt bereits ein entsprechender Rodungsbescheid vor und hinsichtlich des blauen Vorbehaltsbereiches findet im Zuge des Bauverfahrens eine Abklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung statt.

Der Bebauungsplan „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3" enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die derzeit noch unbebaute Gp. 3576/5, auf der das Wohnhaus von Frau Santer Melissa geplant ist.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3" und ergänzender Bebauungsplan „B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 - Santer" einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.

(2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B63 File 3 – Siedlung Eichholz 3" und ergänzender Bebauungsplan „B63/E1 File 3 – Siedlung Eichholz 3 - Santer" einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

8.2.) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Mark Mathias Urgen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08. Februar 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2829 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

2829 KG 84001 Fließ (70604) (rund 504 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.) Verlängerung des Kontokorrentkredites

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung Kontokorrentkredites in Höhe von € 250.000,-- bei der Raiffeisenbank Oberland um ein weiteres Jahr, bis zum 31.03.2018, einstimmig. Dieser Betriebsmittelrahmen wird zu den gleichen Konditionen (3-Monats-EURIBOR + 1,5 % aufgerundet auf das nächste 1/8 – aktuell 1,5 % - ohne Rahmenprovision) verlängert.

10.) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ über die Festsetzung einer Waldumlage

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 24.02.2017 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilwesen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit EUR *35.570,66* festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für die Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 EUR *120.000,00* Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt *2020,4475* Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR *59,01*.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [*dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde oder bestimmtes Datum*] in Kraft.

11.) Personalangelegnheiten

Der Gemeinderat beschließt für die Kinderkrippe Fließ Frau Wolf Christina als pädagogische Fachkraft und Frau Carpentari Sarah als Assistenzkraft anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Juen Franz Josef, Kathrein Viktoria, Katrhein Elena und De Greef Petra.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Lang Karl berichtet, dass der Park- bzw. Wendeplatz bei der Talstation Venet-Süd vor einiger Zeit total vereist war. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für den nächsten Winter eine Splittbox vorbereitet werden sollte. Bei Gefahr könnte das Personal sofort reagieren.
- GR^{in} Reinstadler Rosmarie ersucht um Vormerkung wichtiger Termine des Kulturausschusses:
  06.05.2017 Kabarett mit Guggi Hofbauer
  23.07.2017 Besuch der Bregenzer Festspiele
  Am 11.03.3017 findet eine Vorbesprechung mit den Vertretern von Meano bezüglich der anstehenden Partnerschaftsfeier in Fließ statt.
- GR Mayer Andreas erkundigt sich über die rechtliche Situation von ausgewiesenen Parkplätzen im Bereich von Hydranten und Verteilerkästen der TIGAS. Der Bürgermeister informiert, dass die Benützung der Hydranten bzw. Verteilerkästen nicht blockiert werden darf. Von Seiten der Gemeinde wird versucht entsprechende Abstände einzuhalten.
- GR Knabl Günter ersucht um Austausch der ausgebleichten bzw. beschädigten Hinweistafeln „Achtung Kinder".

13.) Anpassung der Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung wie folgt einstimmig:

Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Fließ

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Gemäß § 1 wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Wohnbauten:

Wohnungen bis 60 m² Wohnnutzfläche	1,4 Abstellplätze/Wohnung
Wohnungen von 61 – 80 m² Wohnnutzfläche	2,1 Abstellplätze/Wohnung
Wohnungen von 81 – 110 m² Wohnnutzfläche	2,4 Abstellplätze/Wohnung
Wohnungen über 110 m² Wohnnutzfläche	2,5 Abstellplätze/Wohnung

Beherbergungsbetriebe:

Ferienwohnungen bis 90 m² Nutzfläche	1 Abstellplatz/Wohnung
Ferienwohnungen über 90 m² Nutzfläche	2 Abstellplätze/Wohnung
Privatzimmervermietung	0,33 Abstellplätze/Bett

Gastgewerbliche Zimmervermietung	0,33 Abstellplätze/Bett

Gastronomiebetriebe:

Gastlokale (Cafe, Bar, Disco, Restaurant, Jausenst.,...)	0,15/Sitzplatz
Gastgärten und Terrassen	0,15 Abstellplätze/Sitzplatz

Sonstige Betriebe:

Handels- und Gewerbebetriebe	0,05 Abstellplätze/m² Verkaufsfläche
Ordinationen, Banken	0,15 Abstellplätze/m² Kundenfläche
Büroräume	0,05 Abstellplätze/m² Kunden- oder Bürofläche
Sportstätten	0,1 Abstellplatz/Zuschauerplatz
Kranken- und Pflegeanstalten	0,33 Abstellplätze/Bett

§ 2

Eine Festlegung der Anzahl der Stellplätze gemäß § 8 Abs. 1 TBO 2011 für alle nicht dieser Verordnung unterliegenden baulichen Anlagen bleibt der Gemeinde Fließ unbenommen.

§ 3

Bei Neu- und Zubauten sind zur bestmöglichen Nutzung des Baulandes mindestens 2/3 der nach dieser Verordnung erforderlichen Stellplätze in Form unterirdischer Garagen oder Parkdecks zu errichten. Diese Regelung gilt auch für nachträglich zu errichtende Stellplätze, welche einem bestimmten Bauvorhaben zuzuordnen sind, sofern im Zeitpunkt der Bewilligung des Neubaus dieses Bauvorhabens, eine Verordnung diesen Inhalts Gültigkeit hatte.

§ 4

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Nach dem Komma wird kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Bei den Angaben in m² ist, falls nichts anderes angeführt, die Nutzfläche zu verstehen.

§ 5

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Fließ vom 01.01.2007 außer Kraft.

14.) Auftragsvergaben

14.1.) Schmutzfangmatten für das Gemeindezentrum

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Sebastian Gitterle für den nächsten Winter Schmutzfangmatten bzw. Schmutzfangteppiche für die Eingangsbereiche anzuschaffen. Die Gesamtauftragssumme beträgt € 1.460,66 (netto).

14.2.) Ausschreibung Holzschlägerungsarbeiten

Der Gemeinderat öffnet die Angebote für die Holzschlägerungsarbeiten (Görfe, Walcheloch, Refenal, Unterhalb Jagerhütte, Oberhalb Puschlin). Die Firmen Abler, Holz Ott und HWR Rundholz GmbH haben Angebote abgegeben. Die Angebote werden von den Waldaufsehern vorgeprüft und als Vergabevorschlag vorgelegt.

14.3.) Felssicherung Gemeindestraße Zöbelen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Felssicherung Gemeindestraße Zöbelen an den Billigstbieter HTB Baugesellschaft m.b.H. zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 28.125,68 (netto).

14.4.) Verpachtung Dorfcafe

Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig, das Dorfcafe an die Delizie Italiane OG (Patrycja Bednarek) zu verpachten. Der Pachtvertrag wird auf 3 Jahre abgeschlossen. Die Eröffnung ist Anfang März geplant.

14.5.) Verpachtung Schwimmbad

Der Bürgermeister berichtet, dass die Neuverpachtung des Schwimmbades vor einem Abschluss steht. Tschögele Gerald hat konkretes Interesse den Betrieb zu übernehmen. Derzeit werden noch gewisse Formalitäten abgeklärt.

14.6.) Verpachtung Jagerhütte

Innerhalb der ausgeschriebenen Frist wurden keine Angebote abgegeben. Nachträglich haben sich aber doch noch Interessenten gemeldet. Konkrete Ergebnisse gibt es aber noch nicht.

15.) Fördervertrag LWL Call2

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages lt. Vorliegendem Entwurf wie folgt einstimmig:

V E R T R A G S E N T W U R F
FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem
BUND (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – bmvit)
als Förderungsgeber
und
Gemeinde Fließ
Dorf 87

§ 1 Gewährung der Förderung

1.1 Auf Basis des Förderungsansuchens "LWL (FTTH) Netzausbau und Ergänzung der Gemeinde Fließ." vom 30.09.2016 und aufgrund der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Geschäftszahl BMVIT-630.076/0099-II/Stabst.IKI/2016 genehmigten Förderungsempfehlung wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt: Projektname: LWL (FTTH) Netzausbau und Ergänzung der Gemeinde Fließ.
Projektnummer: 859286
eCall Nummer: 9316172
Programm: Leerverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020
Ausschreibung: Leerrohr 2. Ausschreibung 2016

1.2 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Rahmenvertrag) basierend auf § 12 Abs. 1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 Z 1 bis 5 FTFG betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers (Abwicklungsstelle) ab.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1 Die förderbare Vertragslaufzeit beginnt mit 01.10.2016 und endet am 31.12.2018.

2.2 Die Vertragslaufzeit kann kostenneutral aufgrund eines Verlängerungsantrages maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen nicht überschritten wurde.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines "nicht rückzahlbaren Zuschusses" in Höhe von maximal EUR 499.217, das sind 50,00% der maximal förderbaren Gesamtkosten von EUR 998.435.

3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die FörderungsnehmerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen
förderbaren Kosten angewandt.

3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkenntnis dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG ermittelt.
Die Restfinanzierung der Projektkosten hat durch den/die FörderungsnehmerIn zu erfolgen.

§ 4 Förderbare Kosten

4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten ergeben sich aus der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm. Pauschalierungen werden maximal laut Förderungsansuchen ausbezahlt soweit die Kosten tatsächlich erreicht werden bzw. höher sind - und bei Unterschreitung der Kosten gekürzt.

4.2 Die Personalkosten der investitionsbezogenen Eigenleistung, die aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden Pauschalsätzen sowie auf gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

4.3 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/ von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/ sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
Bei der Förderung durch den Fördergeber handelt es sich um eine zweckgebundene Zuwendung. Im Fall von Gemeinden geht man dabei von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zweckzuschuss aus, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht.
Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG - aus welchem Rechtsgrund immer - ist ausgeschlossen.

4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

4.5 Förderungsmittel des Bundes (bmvit) dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl S 219/1897 verwendet werden.
4.6 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesem/dieser getragen werden und sind keine förderbaren Kosten.

4.7 Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).

§ 5 Auszahlung der Förderung

5.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Kosten sowie nach Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen und ist an die Berichtslegung gebunden (siehe unten § 7.1). Die Höhe der maximal ausbezahlten Förderungssumme vor Endrate darf 80%der genehmigten Förderungssumme nicht übersteigen. Die Auszahlung der Endrate erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte etc.) und nach Prüfung sowie Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG.
5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin:
KontoinhaberIn: Gemeinde Fließ
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Oberland West reg.Gen.m.b.H.
IBAN: AT74 3635 9000 0142 0025
BIC/SWIFT: RZTIAT22359

§ 6 Bedingungen und Auflagen

6.1 Sonderbedingungen und Auflagen

Auflagen vor Vertrag (sind vor Ausfertigung des Vertrages zu erfüllen)

1. Ein der SRL entsprechendes Standardangebot mit Preisen und einer Kostenkalkulation basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der Excel-Vorlage „Kalkulationstabelle zum Standardangebot" ist vorzulegen. In der Kalkulationstabelle sind diejenigen Gemeinden, für die eine positive Förderentscheidung getroffen wurde, zu ergänzen. Das Standardangebot ist entsprechend zu aktualisieren.
Die Empfehlungen der RTR sind für die FFGmaßgeblich.
2. Es wurden 3.800 Euro für Personenstunden/Eigenleistungen beantragt. Erläutern Sie, wofür diese Kosten anfallen. Falls es sich dabei um Leistungen handelt, die bereits in den vorgegebenen Pauschalen enthalten sind, wird der Förderungsbetrag um diese Kosten sowie die anteiligen Kosten für Planung und Bauaufsicht gekürzt.

3. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn einen aktualisierten Finanzierungsplan mit erwarteten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Berechnung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ist zu erläutern. Der Finanzierungsplan ist in dem von der FFG vorgegebenen Excel-Sheet „Finanzierungsplan_Leerrohr" zu befüllen.
Sollte sich durch die Neuberechnung eine Finanzierungslücke ergeben, die geringer als die Förderung ist, wird der Förderungsbetrag auf den Betrag der Finanzierungslücke gekürzt.

Weitere Auflagen

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung jedoch spätestens mit der 1. Berichtslegung die Planung im WebGIS basierend auf dem im Fördervertrag genehmigten Ausbau anzupassen. Allfällige Änderungsauflagen des Bewertungsgremiums sind dabei zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen das Breitband-Team der FFG zur Verfügung.
2. Es erfolgt eine Kostenkürzung auf 998.435 Euro.
Es erfolgt eine Kostenkürzung der beantragten Kostenelemente für zwei Hausanschlüsse und einen PoP (Blumenegg 241), welche im nichtförderbaren Gebiet liegen.
3. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Herstellung von Hausanschlüssen auf privatem Grundstück sind etwaige Einnahmen des Fördernehmers gegenzurechnen; d.h. Kosten für Hausanschlüsse, die vom Fördernehmer an den Hauseigentümer verrechnet werden, reduzieren die förderbaren Kosten.
4. Der Förderwerber ist angehalten, kostengünstigere Tiefbau-Verlegemethoden, wie z. B. Kabelpflug, anzuwenden und wenn dies unzumutbar ist, sowohl beim Zwischen- als auch beim Endbericht eine entsprechend nachvollziehbare Begründung abzugeben.

5. Die Sonderkosten „Einbindung von Bestandsrohren" in der Gesamthöhe von 4.900 Euro sind laut Sonderrichtlinie BBA2020_LeRohr Leerverrohrungsprogramm (VII: unter Nicht anrechenbare Kosten die Position 13) nicht förderbar. Da vom Antragsteller Stichleitungen zur Grundstücksgrenze nicht beantragt wurden, ist eine kostenneutrale Umschichtung in der Projektumsetzung zulässig.
6.2 Der original unterschriebene Förderungsvertrag ist spätestens 6Wochen nach Erhalt an die Abwicklungsstelle zu retournieren.
6.3 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrags, dass er/sie die Abwicklungsstelle – spätestens im Zuge der vorgesehenen Berichte – über sämtliche beantragte und/oder genehmigte öffentliche Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen. Projekt 859286 [SLD, GLE] Seite 5
6.4 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist; - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
6.5 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
6.6 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Abwicklungsstelle dem/der selben FörderungsnehmerIn für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.
6.7 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass das bmvit (die haushaltsführende Stelle) auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.
6.8 Das bmvit beabsichtigt weiter, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination zum Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich bereit, mit dem bmvit bzw. mit vom bmvit dafür beauftragten Unternehmen (z. B. FFG) diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Kurzfassungen zu übermitteln.
6.9 Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projektinhalte nimmt der/die FörderungsnehmerIn zur Kenntnis, dass zu diesem Vorhaben der Projektinhalt in groben Zügen inkl. Kontaktdaten und relevanten Bildern veröffentlicht wird. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die Hinweise zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und der PR zur Kenntnis.
6.10 Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aktivitäten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" und auf das bmvit als Förderungsgeber hinzuweisen.
6.11 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einem/einer VertreterIn der Abwicklungsstelle. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.
6.12 Die geförderte Investition muss während der ab der Zahlung der Endrate beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend dem im Angebot angeführten Betreiberkonzept bzw. den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Es gilt über die gesamte Betriebspflicht ein Veräußerungsverbot sowie das Verbot über drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens, die Betriebsstätte außerhalb der Europäischen Union zu verlagern. Die Abwicklungsstelle ist bei Nichteinhalten dieser Bedingungen umgehend zu verständigen. Diese

Pflichten sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen Eigentümern der geförderten Infrastruktur zu regeln.

§ 7 Berichtspflichten

7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der FFG über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes bzw. nach Projektabschluss mittels Vorlage von fachlichen Berichten (Zwischen- und Endberichten) und Abrechnungen (Zwischen- und Endabrechnungen) zu berichten. Die Berichts- und Abrechnungslegung hat via eCall (https://ecall.ffg.at) zu erfolgen. Die im eCall hinterlegten Formulare sind verpflichtend zu verwenden. Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und dem Endbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln (inhaltlicher Teil):

a) Es ist eine ausführliche Fotodokumentation vorzulegen. Hier sind auf jeden Fall die Abzweigungen und die Lage der Leerrohre in Bezug zu anderen Einbauten zu dokumentieren. Bei geförderten Schaltstellen sind auch Fotos vom Inneren der Schaltstellen und eine Legende über die beschalteten sowie die noch frei verfügbaren Fasern zur Verfügung zu stellen.

Folgende Dokumente sind nur beim Endbericht zu übermitteln:

b) Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzen Infrastruktur müssen im elektronischen Format übermittelt werden. Die Lage der geförderten Infrastruktur (georeferenzierte Lage der Tiefbauten und der Zugangspunkte, z. B. Muffen, Schächte, POP, Abzweigpunkte für FTTH/B) ist mit der WebGIS-Applikation des bmvit zu dokumentieren (dies muss mit Betriebsfreigabe oder spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen). Zusätzlich müssen bei einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Aufforderung der Abwicklungsstelle folgende Dokumente vorgelegt werden:

c) Bei der Verlegung von Kabelschutzrohren (DN32 – DN63) und Mehrfachbelegungsrohren (nicht bei Mikrorohrverbänden): Protokoll der Kalibrierung und Druckprüfung d) Bei der Verlegung von Glasfaserkabel: genaue Angaben der verlegten Glasfaserkabel (Datenblätter) sowie Protokolle der ODTR-Messung. Die Messung muss von beiden Seiten durchgeführt werden (siehe Planungsleitfaden Breitband des bmvit).

e) Produktzertifikate der geplanten Einbauten (Kabelrohre, Kabelschutzrohre, Mikrorohre, LWL-Kabel etc.): Von den Lieferanten ist die Einhaltung der im Planungsleitfaden Breitband des bmvit angeführten Normen durch Zertifikate von unabhängigen Prüfinstituten belegen zu lassen.

f) Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen: Bewilligung der Gemeinde gem. § 90 StVO Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen. Vorzeitige Berichtslegungen sind wie folgend möglich:

- Projekte mit einer Laufzeit bis zu 12Monaten haben verpflichtend einen Endbericht zu legen und können optional einen Zwischenbericht und eine Zwischenauszahlung einreichen, wenn 50%der Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 13 bis 24Monate haben verpflichtend nach 12Monaten einen Zwischenbericht zu legen oder optional früher, wenn 50%der geplanten Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 25 bis 36Monate haben verpflichtend pro Förderungsjahr (12 Monate) einen Zwischenbericht zu legen oder optional die Möglichkeit vorzeitig Zwischenberichte zu legen, wenn 40%sowie 70%der geplanten Kosten erreicht wurden.

7.2 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung, jede mögliche Mehrfachförderung, die sich mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben überschneiden kann, umgehend mitzuteilen.

7.3 Bei Mehrfachförderungen garantiert der/die FörderungsnehmerIn, dass mindestens 10% Eigenleistung gegeben sind und dass bei Förderkumulierungen die Finanzierungslücke nicht überstiegen wird.

§ 8 Vertragsänderungen

8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Abwicklungsstelle und dem/der FörderungsnehmerIn in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen wenn einer oder mehrere der folgenden Tatbestände eingetreten sind:

9.1 Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers (bmvit), der Abwicklungsstelle oder der EU sind von dem/der FörderungsnehmerIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder

9.2 von dem/der FörderungsnehmerIn zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in der Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
9.3 der/die FörderungsnehmerIn hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
9.4 der/die FörderungsnehmerIn hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
9.5 die Förderungsmittel sind von dem/der FörderungsnehmerIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
9.6 das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
9.7 von dem/der FörderungsnehmerIn ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
9.8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9.9 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
9.10 von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
9.11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind von dem/der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten worden; oder
9.12 der/die FörderungsnehmerIn gegen das Veräußerungsverbot (siehe 6.10)verstoßen hat, oder
9.13 das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die VertragspartnerInnen verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

11.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG (internationales Privatrechtsgesetz).
11.2 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der FFG bleibt vorbehalten, den/die FörderungsnehmerIn auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 12 Vertragsbestandteile

12.1 Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar:
- das Förderungsansuchen "LWL (FTTH) Netzausbau und Ergänzung der Gemeinde Fließ.", einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
- Leitfaden "Breitband Austria 2020 Leerrohr" (Version V 1.0)
- Verpflichtungserklärung Leerrohr
- Planungsleitfaden Breitband des bmvit (Version 1. Jänner 2017)

12.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrages gelten insbesondere:
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung (Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm) samt ihren Anhängen, GZ: bmvit-630.075/0011-II/Stabst. IKI/2016
- Beschluss der Europäischen Kommission C (2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Broadband Austria 2020" mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungsund Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 idgF
- Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 2003/70 idgF
- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF
- Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

§ 13 Haftung

13.1 Der/Die FörderungsnehmerIn haftet der FFG uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die FörderungsnehmerIn haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. EigentümerInnen, Gesellschaftsorgane etc.). Der/Die FörderungsnehmerIn hält die FFG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

13.2 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.

13.3 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.

§ 14 Allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich weiter, insbesondere

14.1 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

14.2 der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

14.3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;

14.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);

14.5 zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der/die FörderungsnehmerIn, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

14.6 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;

14.7 Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;

14.8 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;

14.9 eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;

14.10 die Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze zu dimensionieren und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen auszulegen;

14.11 bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden InfrastrukturinhaberInnen bzw. –errichterInnen vorzusehen;

14.12 einen diskriminierungsfreien, technisch und wirtschaftlich machbaren umfassenden „Zugang auf Vorleistungsebene" im Rahmen eines Standardangebotes darzustellen. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglichen; dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren. Die Preise sind basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der bmvit Excel-Vorlage „Kalkulationstabelle zum Standardangebot" zu kalkulieren und bei Änderungen der Eingabewerte (aktualisierte Kosten/Ist-Kosten etc.) entsprechend anzupassen. Die Verpflichtungen bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene in Form von

Standardangeboten sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen Eigentümern der geförderten Infrastruktur zu regeln.
14.13 die GIS-Daten im Zuge der Endberichtslegung in der vom bmvit zur Verfügung gestellten WebGIS-Applikation einzugeben;
14.14 zuzustimmen, dass GIS-Daten, die im Zuge der Antragstellung gemäß obzit. Sonderrichtlinie zur Darstellung der geplanten Abdeckung und Qualität in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in den Breitbandatlas des bmvit aufgenommen werden können, und dass GIS-Daten, die zur Darstellung der Lage und technischen Spezifizierung der verfügbaren eigenen Infrastrukturen in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in ein Verzeichnis bei der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten aufgenommen werden können;
14.15 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
Der/Die außerhalb der Bundesverwaltung stehende FörderungsnehmerIn aus dem staatlichen Sektor verpflichtet sich, - der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung zu gewähren. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle i.S.d. §§ 1072ff, 1078 ABGB. - die Republik Österreich durch Übermittlung sämtlicher Verträge, aufgrund derer die geförderte Kommunikationsinfrastruktur veräußert werden soll, vom Eintritt des Vorkaufsfalls zu verständigen. Die Republik Österreich kann das Vorkaufsrecht dadurch ausüben, dass sie innerhalb einer Frist von acht Wochen gegenüber dem/der FörderungsnehmerIn erklärt, in den ihr übermittelten Vertrag einzutreten. Die Verpflichtungen bezüglich des Vorkaufsrechts sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Eigentümern der geförderten Infrastruktur aus dem staatlichen Sektor zu regeln.
da es ansonsten zu allfälligen Kürzungen bzw. Rückforderungen kommen kann.
Für den Förderungsgeber (bmvit):
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Wien, am 21.02.2017

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Gemeinde Fließ Bezirk Landeck

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)